

Richtlinien zur Durchführung von „externen“ Studien- und Studienabschlussarbeiten (z.B.: Diplomarbeiten)**Beschluss der 49. Plenarversammlung des FTEI, Kassel, 20.5.2005**Vorbemerkung

Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit von Industrie und den Instituten der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten an Universitäten ist eine wichtige Randbedingung für die erfolgreiche praxisbezogene Forschung, die optimale Ausbildung der Studierenden für ihren späteren Arbeitsbereich und den „Know-How-Transfer“. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Studien- und Studienabschlussarbeiten im Rahmen von Kooperationsvorhaben durchgeführt. In der Regel geschieht dies vollständig an den universitären Instituten, häufig sprechen jedoch arbeitstechnische und organisatorische Gesichtspunkte für eine Bearbeitung (vollständig oder teilweise) bei einem industriellen Partner. In den letzten Monaten hat es einige Verunsicherungen gegeben, welche Randbedingungen dabei einzuhalten seien. Es sind auch zahlreiche Fälle aufgetreten, in denen Firmen studentische Arbeiten ausgeschrieben haben, so dass daraufhin Studierende an die Professoren herangetreten sind, in der Erwartung, einen Anspruch auf die Betreuung solcher Arbeiten zu haben. Daher werden hier einige Richtlinien formuliert, die sicherstellen sollen, dass die Universitäten ihren Lehraufgaben in vollem Umfang nachkommen können.

1. Studien- und Studienabschlussarbeiten sind Prüfungsleistungen, deren Durchführung in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind. Diese Arbeiten werden in der Regel an den Universitätsinstituten durchgeführt, können grundsätzlich jedoch auch an einem externen Standort stattfinden.
2. Studien- und Studienabschlussarbeiten werden von den Hochschullehrern vergeben. Die Studierenden haben keinen formalen Anspruch auf Betreuung von Arbeiten, die ihnen von Firmen oder sonstigen externen Instituten angeboten werden. Arbeiten bei einem industriellen Partner oder in Instituten außerhalb der Universität sollen nur dann durchgeführt werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Solche Gründe sind vor allem bestehende wissenschaftlich-technische Kooperationen der Hochschullehrer mit den Institutionen, oder Pläne, gemeinsame Projekte vorzubereiten.
3. Bei der Planung der Arbeit ist sicherzustellen, dass sie von Anspruch und Qualität universitären Maßstäben genügt. Eine entsprechende Betreuung vor Ort muss sichergestellt sein, insbesondere soll ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen, dessen Qualifikation mindestens einem universitären Diplomingenieur entspricht. Der universitäre Betreuer soll sich regelmäßig über den Stand der Arbeit informieren lassen. Es wird empfohlen, bei Studienabschlussarbeiten wenigstens einmal, etwa zur Halbzeit, eine Besprechung vor Ort durchzuführen.
4. Es wird empfohlen, vor Beginn der Arbeit unter Einbeziehung des betreuenden Hochschullehrers eine Vereinbarung abzuschließen, in der Folgendes geregelt wird:
 - Präzise Aufgabenbeschreibung (soll unbedingt vorhanden sein)
 - Zeitplan
 - Evtl. Vertraulichkeitsvereinbarung
 - Festlegung im Hinblick auf mögliche Schutzrechtsanmeldungen
 - Rechte aller Beteiligten an den Arbeitsergebnissen
 - Betreuungsperson vor Ort
 - Dauer der Tätigkeit und Anwesenheit des Studierenden
5. Die Beurteilung der Arbeit ist ausschließlich Angelegenheit der Hochschullehrer. Sie werden die Beurteilung der externen Betreuer beachten, sind aber dadurch nicht gebunden.

6. Da Studien- und Studienabschlussarbeiten Teil des Studiums und keine Arbeitsleistung für das Unternehmen sind, sollen die Studierenden keine Vergütung erhalten. Denkbar ist allerdings eine Aufwandsentschädigung (z.B. für doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, ...).
7. Eine persönliche Honorierung der Hochschullehrer für die Betreuung der Arbeit ist ausgeschlossen.
8. Wenn die Studien- oder Studienabschlussarbeit über die Anfertigung dieser Prüfungsleistungen hinaus im besonderen Interesse des Unternehmens ist, kann ein eventuell anfallender zusätzlicher Aufwand durch die Universität dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Hierüber sollte auf jeden Fall ebenfalls vor Beginn der Arbeit eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und Universität geschlossen werden.
9. Es ist zu klären, dass der notwendige Versicherungsschutz der Studierenden (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) gewährleistet ist.